



# Amtsgericht Salzgitter

## Beschluss

### Terminbestimmung

14 K 17/24

07.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 17. Juli 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 5926 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung      | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                   | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|----------------|------|-----------|---|----------------------|
| 1        | Salzgitter-Bad | 7    | 10        | Gebäude- und Freifläche, Auf dem Hügel 59 | 842                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 218.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilien-Reihenmittelhaus (Baujahr um 1939, Umbau 1965, Wohnfläche ca. 135 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäude (Baujahr ca. 1965, Nutzfläche 13 m<sup>2</sup>) und Garagen (2 PKW-Stellplätze, Baujahr ca. 1970, 2 x 11,5 m<sup>2</sup>)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

|   |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de">www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de</a></b> |
|---|

Fröhlich  
Rechtspflegerin